

**Verlängerungsvereinbarung zum Vertrag zwischen
DSD und Stadt Karlsruhe vom 28./30.04.2010**

**über
die Erfassung gebrauchter Leichtverpackungen (LVP)
und Verkaufsverpackungen aus Papier/Pappe/Kartonagen (PPK)**

**in der Fassung
der Verlängerungsvereinbarung vom 10./21.1.2014**

**zwischen
Landbell AG**

Rheinstraße 4 L
55116 Mainz

(nachfolgend „Systembetreiber“ genannt)

und

Stadt Karlsruhe - Amt für Abfallwirtschaft

Ottostraße 21
76227 Karlsruhe

(nachfolgend „Leistungspartner“ genannt)
(gemeinsam auch „die Parteien“ genannt)

für das Vertragsgebiet BW022 (Stadt Karlsruhe)

Die Stadt Karlsruhe als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger hat zum 1.1.2015 die Erfassung der Materialfraktionen bei den Haushalten im Vertragsgebiet neu gestaltet und erfasst seither Papier, Pappe und Kartonage (PPK) einerseits und sonstige Wertstoffe einschließlich Leichtstoffverpackungen (LVP) andererseits im Vertragsgebiet in getrennten Tonnen. Aus Sicht der Parteien lässt sich noch nicht verlässlich vorhersagen, wie sich die Mengen an PPK, die in der städtischen Papiertonne erfasst werden, und die Mengen an Wertstoffen einschließlich PPK, die weiterhin in der Wertstofftonne erfasst werden, in 2017 entwickeln. Die Parteien sind sich daher einig, dass die bisherigen Vereinbarungen weitergelten sollen, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist. Die Parteien vereinbaren vor diesem Hintergrund folgendes:

§ 1 Laufzeit

Die Parteien vereinbaren, dass die Laufzeit gemäß § 15 Abs. 1 des Vertrags, mit allen Rechten und Pflichten des o.g. Vertrages vom 28./30.4.2010, in der Fassung der Verlängerungsvereinbarung vom 10./21.1.2014, bis zum 31.12.2017 verlängert wird.

§ 2 Vergütung

Die Vergütung gemäß § 13 Abs. 1 des Vertrags wird für den Leistungszeitraum **01.01.2017 bis 31.12.2017** wie folgt festgelegt:

Für die Leistung der LVP-Erfassung: 917.000,00 EUR/a

Für die Leistung der PPK-Erfassung: 73.000,00 EUR/a

§ 3 Mengen

Der auf die dualen Systeme insgesamt entfallende Anteil an der gesamten Menge an Verkaufsverpackungen, für den nach § 4 Abs. 1 des Vertrages die Übergabe durch den Leistungspartner erfolgt, wird für den Leistungszeitraum 01.01.2017 bis 31.12.2017 für die Zwecke dieses Vertrags wie folgt festgelegt:

8.716 Tonnen („DS-Menge“)

Diese Menge wird den Systembetreibern als unsortierte Sammelmenge aus der Wertstofftonnensammlung übergeben. Der Nachweis der daraus aussortierten Mengenanteile gegenüber den Systemen richtet sich nach den vertraglichen Regelungen des Systembetreibers mit dem Sortiervertragspartner. Bei der Übergabe von Verkaufsverpackungen gemäß § 4 Abs. 1, Anlage 4 des Vertrags an den Sortiervertragspartner des Systembetreibers werden die auf den Systembetreiber entfallenden Mengen wie folgt festgelegt:

Der auf den Systembetreiber entfallende Anteil an der DS-Menge ergibt sich durch Addition des auf den Systembetreiber entfallenden PPK-Mengenanteils („PPK-Mengenanteil“) und des entsprechenden LVP-Mengenanteils („LVP-Mengenanteil“).

Zur Bestimmung des PPK-Mengenanteils und des LVP-Mengenanteils wird die DS-Menge für die Zwecke dieses Vertrags wie folgt festgelegt.

DS-PPK-Menge:	1.716 Tonnen/a
DS-LVP-Menge:	7.000 Tonnen/a

Der PPK-Mengenanteil bestimmt sich nach dem Anteil an der DS-PPK-Menge, der nach dem Mengenclearing gemäß der zwischen den dualen Systemen geschlossenen Vereinbarung über die Ermittlung von Lizenz- bzw. Vertragsmengenanteilen für Verkaufsverpackungen aus PPK in der jeweils geltenden Fassung auf den Systembetreiber entfällt. Der LVP-Mengenanteil bestimmt sich nach dem Anteil an der DS-LVP-Menge, der nach dem Mengenclearing gemäß der zwischen den dualen Systemen geschlossenen Vereinbarung über die Ermittlung von Lizenz- bzw. Vertragsmengenanteilen (LVP/Glas) in der jeweils geltenden Fassung auf den Systembetreiber entfällt.

§ 4 Vertragsanpassung

Die Parteien sind sich einig, den Vertrag anzupassen, sofern und soweit dies durch eine vollziehbare Entscheidung oder andere Vorgaben des Bundeskartellamtes in einem Verwaltungs- oder Bußgeldverfahren, an dem mindestens eine der Vertragsparteien oder der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger in der Stadt Karlsruhe Beteiligte(r) im Sinne des § 54 Abs. 2 Nr. 2 GWB ist, notwendig werden sollte. Das Recht der Parteien, Rechtsmittel gegen eine etwaige Entscheidung des Bundeskartellamtes einzulegen, bleibt hiervon unberührt.

Mainz, den _____

Karlsruhe, den _____

Landbell AG

Stadt Karlsruhe

Anlage

Entwurf Vereinbarung über die Kostenbeteiligung an Abfallberatung und Stellflächen von Sammelgroßbehältnissen

**Vereinbarung
über die Kostenbeteiligung an Abfallberatung und
Stellflächen von Sammelgroßbehältnissen**

zwischen

**der Stadt Karlsruhe
Amt für Abfallwirtschaft
Ottostr. 21
76227 Karlsruhe**

- im Folgenden „öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger“ genannt -

und

**der Landbell AG, vertreten durch den Vorstand,
Rheinstraße 4L, 55116 Mainz**

- im Folgenden „Systembetreiber“ genannt –

1. Gemäß § 6 Abs. 4 Satz 8 der VerpackV vom 02.04.2008 ist der Systembetreiber verpflichtet, sich anteilig an den Kosten des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers zu beteiligen, die durch Abfallberatung für ihr jeweiliges System und durch die Errichtung, Bereitstellung, Unterhaltung sowie Sauberhaltung von Flächen entstehen, auf denen Sammelgroßbehältnisse abgestellt werden.

Die Kostenbeteiligung an der Errichtung, Bereitstellung, Unterhaltung (Sondernutzung) und Sauberhaltung von Flächen für die Aufstellung von Sammelgroßbehältnissen errechnet sich dabei anhand der Kriterien Systemdichte (Standplatz/EW) und Anzahl erfasster Fraktionen je Stellplatz (z. B. Anzahl farbgetrennter Glasfraktionen; PPK und/oder Weißblech über Depotcontainer).

Für das Gebiet des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers besteht derzeit folgende Situation, aus der sich die Kostenbeteiligung wie folgt zusammensetzt:

EW (30.06.2015)	Stellpl. Glas 3-farb.	Stellpl. PPK (für 5 % der erfassten Menge)	Stellplätze Weißblech	Verdichtung Standplatz/EW	Nebentgelt €/EW/a	Abfallberatung €/EW/a	Gesamt €/EW/a
305.347	313	0	9 (WSH)	950	1,09	0,26	1,35

Verändert sich die aktuelle Systemausgestaltung, so dass die Systemdichte größer 1 : 800 (Standplatz/EW), 1 : 1.200 (Standplatz/EW) wird bzw. sich die Anzahl der

über Depotcontainer erfassten Fraktionen oder der über Depotcontainer erfasste Anteil der PPK-Fraktion reduziert, wird der Entgeltanspruch mit Wirkung zum Zeitpunkt der Systemänderung angepasst.

Dieses Entgelt in Höhe von 1,35 EURO/Einwohner/Jahr zzgl. gesetzlicher MwSt. stellt einen Gesamtbetrag für alle Systembetreiber nach § 6 Abs. 4 VerpackV dar. In Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden hat eine Clearingstelle die Aufgabe übernommen, den Entgeltanteil festzulegen, den der jeweilige Systembetreiber auf der Grundlage dieser Vereinbarung zu entrichten hat.

Jeder Systembetreiber teilt dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger seinen Anteil mit und zahlt diesen zu den vereinbarten Stichtagen.

2. Für die Abrechnung wird die für den 30. Juni des jeweiligen Vorjahres durch das Statistische Landesamt für das Gebiet des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers festgestellte Einwohnerzahl zu Grunde gelegt.

Die Rechnungslegung erfolgt halbjährlich, jeweils zum 1. April und 1. Oktober eines Jahres. Der Rechnungsbetrag ist vom Systembetreiber innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung zu zahlen.

3. Sofern weitere Systembetreiber nach Feststellung durch das Landesumweltministerium ihre Dienstleistung anbieten, haben diese sich am zwischen den obigen Parteien vereinbarten Nebenentgelt gemäß § 6 Abs. 4 VerpackV zu beteiligen.
4. Diese Vereinbarung gilt vom 01.01.2017 bis zum 31.12.2017. Mit Abschluss dieser Vereinbarung endet die Geltung etwaiger sonstiger Vereinbarungen im Zusammenhang mit einer Kostenbeteiligung an Abfallberatung und Stellflächen von Sammelgroßbehältnissen.
5. Sonstige zwischen den Parteien bestehende vertragliche Vereinbarungen bleiben unverändert bestehen.

Karlsruhe, den

Mainz, den

Öffentlich-rechtlicher
Entsorgungsträger

Landbell AG